

An das
Bundesministerium für
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie

Radetzkystraße 2
1030 Wien
Per E-Mail: st2@bmk.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.046.193

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
LORENZ.KERN@BKA.GV.AT
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2023-0.861.652

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden
Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do.
Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Z 5 (§ 43 Abs. 4a):

Es wird angeregt, im Einklang mit der Formulierung der meisten vorstehenden Absätze
klarzustellen, dass die Behörde zur Erlassung einer Verordnung ermächtigt werden soll. Vor
dem Ausdruck „die gemäß § 20 Abs. 2 erlaubte Höchstgeschwindigkeit verringern“ wäre
demnach die Wortfolge „durch Verordnung“ einzufügen.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

In den Erläuterungen zu Z 9 und 11 (§ 94c Abs. 3 und § 97 Abs. 1) werden in Betracht kommende Kriterien für die Erlassung einer Übertragungsverordnung des Landes im Sinne des vorgesehenen § 94c Abs. 3 aufgestellt. Diese Kriterien scheinen über den Gesetzestext hinauszugehen. Es wird darauf hingewiesen, dass Aussagen mit normativem Inhalt in den Text des Entwurfes selbst und nicht in die Erläuterungen aufzunehmen sind (Punkt 89 der für die Erläuterungen nach wie vor maßgebenden Legistischen Richtlinien 1979).

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)² und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Wenn auf Grund von Änderungen des Bundesministeriengesetzes 1986 Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgenommen werden, gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert (§ 17 des Bundesministeriengesetzes 1986). Aus Gründen der Klarheit wird empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die nicht mehr aktuellen Ressortbezeichnungen auch formell anzupassen (vgl. Punkt 1.3.5 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)³, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen). In diesem Sinne könnte die vorgesehene Novellierung der StVO 1960 anlassgebend für die Aktualisierung der folgenden veralteten Ministerialbezeichnungen sein: „Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie“ (§ 5 Abs. 11, § 5a Abs. 3 und 4, § 17 Abs. 2a, § 20 Abs. 3, § 25 Abs. 4 und 4a, § 34 Abs. 1 und

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

³ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlasse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

5, § 42 Abs. 2b, 5 und 7, § 44 Abs. 2 und 5, § 60 Abs. 4, § 65 Abs. 2, § 66 Abs. 2, § 94 samt Überschrift, § 94e, § 96 Abs. 1a, § 97 Abs. 2, § 104 Abs. 4 sowie § 105 Abs. 1 bis 3), „Bundesministerin für Gesundheit und Frauen“ (§ 5a Abs. 4), „Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz“ (§ 29b Abs. 1) sowie „Bundesminister für Landesverteidigung und Sport“ (§ 97 Abs. 5a).

Zum Einleitungssatz:

Im Anschluss an den Ausdruck „zuletzt geändert durch“ wäre die Wortfolge „das Bundesgesetz“ einzufügen (vgl. LRL 124).

Zu Z 2 (§ 26a Abs. 1):

Zusätzlich zur Wortfolge „des Rettungsdienstes“ wäre auch noch ein unmittelbar anschließender Beistrich einzufügen, weil sich die genannte Wortfolge in eine Aufzählung einreihen soll, deren Glieder mit Beistrichen voneinander getrennt sind.

Zu Z 3 (§ 38 Abs. 6a):

Im Ausdruck „Abs. 2b und Abs. 6“ sollte die zweite Abkürzung „Abs.“ entfallen, weil bereits klargestellt ist, dass die Gliederungsebene Absatz in Rede steht.

Zu Z 4 (§ 43 Abs. 2):

In lit. b wäre nach dem Klammerausdruck „(Routenbindung)“ ein Beistrich einzufügen (Abgrenzung des vorstehenden Nebensatzes).

Zu Z 5 (§ 43 Abs. 4a):

Anstelle von „z. B.“ sollte es entsprechend LRL 148 in Verbindung mit Anhang 1 „zB“ lauten (überwiegend wird dieser Konvention in der geltenden Fassung der StVO 1960 bereits entsprochen).

Zu Z 6 (§ 44b Abs. 5):

In der Novellierungsanordnung sollte es statt „An § 44b [...] angefügt“ besser „Dem § 44b [...] angefügt“ lauten (vgl. LRL 70).

Zu Z 8 (§ 53 Abs. 1 Z 2d):

Anstatt nur den Inhalt der vorgesehenen Z 2d wiederzugeben, sollte auch die Bezeichnung dieser einzufügenden Gliederungseinheit („2d.“) angegeben werden. Angelehnt an vergangene Novellierungen des § 53 (vgl. die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 39/2013 oder BGBl. I Nr. 122/2022) sollte es sich wie folgt darstellen:

„2d. UNTERFÜHRUNG



Dieses Zeichen kennzeichnet eine Fußgängerunterführung.“

Zu Z 9 (§ 94c Abs. 3):

„Zum Beispiel“ wäre anstatt mit „z. B.“ mit „zB“ abzukürzen (vgl. den Hinweis zu Z 5 des Entwurfs).

Zu Z 11 (§ 97 Abs. 1):

Im Einleitungsteil sollte anstatt auf § 94c Abs. 1 wohl auf Abs. 3 leg. cit. verwiesen werden.

Im Interesse einer möglichst einheitlichen förmlichen Gestaltung sollte die Abkürzung „gem.“ ausgeschrieben werden („gemäß“).

Zur formellen Gestaltung des Abs. 1 ist zu bemerken, dass unbezeichnete Absätze in Rechtsvorschriften unterbleiben sollten (LRL 116). Der mit der Wortfolge „Die Mitwirkungsverpflichtung ...“ beginnende Teil sollte ohne Setzung einer Absatzmarke an den Schlussteil des ersten Satzes anschließen. *Alternativ* könnte der Absatz eine eigene Absatzbezeichnung erhalten. Um den unbezeichneten „Unterabsatz“ des Abs. 1 in Übereinstimmung mit LRL 116 systematisch passend als Abs. 1a bezeichnen zu können, wird angeregt, die Umnummerierung des bestehenden Abs. 1a anzuordnen, der fortan als Abs. 1b zu bezeichnen wäre. Da auf den bestehenden Abs. 1a (künftigen Abs. 1b) nirgendwo in der Stammvorschrift verwiesen wird, käme es zu keinem zusätzlichen Aktualisierungsbedarf. Bei Wahl der beschriebenen Vorgangsweise wäre den beiden

Verweisungen des zukünftigen Abs. 1a auf Kleinbuchstaben (literae) des Abs. 1 jeweils der Ausdruck „Abs. 1“ voranzustellen. Es könnte diesfalls lauten:

11. In § 97 werden die Abs. 1 und 1a durch folgende Abs. 1, 1a und 1b ersetzt:

„(1) Die Organe der Straßenaufsicht, insbesondere der Bundespolizei und im Falle des § 94c Abs. 3 auch der Gemeindegewachkörper, haben die Verkehrspolizei (§ 94b Abs. 1 lit. a) zu handhaben und bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist,

mitzuwirken.

(1a) Die Mitwirkungsverpflichtung gemäß Abs. 1 lit. b gilt für Organe der Bundespolizei nicht im Falle punktueller Geschwindigkeitsüberwachung gemäß § 98b StVO im übertragenen Wirkungsbereich (§ 94c) einer Gemeinde. Darüber hinaus können Mitglieder eines Gemeindegewachkörpers mit Zustimmung der Gemeinde von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in dem Umfang und unter den Voraussetzungen wie die sonstigen Organe der Straßenaufsicht zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die in Abs. 1 lit. a bis c angeführten Maßnahmen ermächtigt werden. In diesem Fall unterstehen die Mitglieder des Gemeindegewachkörpers in fachlicher Hinsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

(1b) Zollorgane haben im Bereich des Amtsplatzes im Sinne des § 11 des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 659/1994, an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes im Rahmen der ihnen sonst obliegenden Aufgaben in dem in Abs. 1 und 1a bezeichneten Umfang mitzuwirken und gelten hiebei als Organe der Straßenaufsicht. Im Bereich einer Mautstelle dürfen auch die mit der Mauteinhebung betrauten Organe den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln.“

Zu Z 12 (§ 100 Abs. 10a):

Die Novellierungsanordnung „wird angefügt“ bringt zum Ausdruck, dass eine Gliederungseinheit neu erlassen wird. „Angefügt“ werden Gliederungseinheiten, die innerhalb der jeweils übergeordneten Gliederungseinheit oder innerhalb der Rechtsvorschrift an letzter Stelle stehen sollen. Die angefügte Gliederungseinheit wird zu einem Teil – und zwar dem letzten – jener übergeordneten Gliederungseinheit, der sie angefügt wird. So kann zB einem bisher aus 18 Paragraphen bestehenden Gesetz ein § 19, einem bisher drei Absätze umfassenden Paragraphen ein Abs. 4 oder einem – aus einem oder mehreren Sätzen bestehenden – Absatz ein weiterer Satz angefügt werden. Hingegen kann ein Paragraph keinem anderen Paragraphen, ein Absatz keinem anderen Absatz und ein Satz keinem anderen Satz angefügt werden. Zudem soll der vorgesehene Abs. 10a zwischen den Abs. 10 und 11 eingereiht werden, nicht aber an den Schluss des § 100 gestellt werden. Stattdessen sollte es in der Novellierungsanordnung daher „eingefügt“ lauten:

12. In § 100 wird nach Abs. 10 folgender Abs. 10a eingefügt:

Zu Z 13 (§ 103 Abs. 28):

Die Novellierungsanordnung „lautet“ setzt voraus, dass eine Gliederungseinheit mit der betreffenden Bezeichnung schon bisher dem Rechtsbestand angehört. In der Anordnung „lautet“ sind nämlich zwei Anordnungen zusammengefasst: die Aufhebung der bisherigen

Gliederungseinheit und die Erlassung einer gleichbezeichneten Gliederungseinheit anderen Inhalts. Da es sich beim vorgesehenen Abs. 28 hingegen um eine Neuschöpfung handeln soll, wird folgende Novellierungsanordnung angeraten:

13. Dem § 103 wird folgender Abs. 28 angefügt:

Abs. 28 wäre mit der E-Rechts-Formatvorlage „51_Abs“ zu formatieren (Punkt III.2.5.7.3 der Layout-Richtlinien).

Da § 52 lit. b Z 18 entfallen soll (Z 7 des Entwurfs), ist nicht dessen Inkrafttreten, sondern vielmehr dessen Außerkrafttreten festzulegen (LRL Anhang 2 Punkt 4; vgl. zB die Vorgangsweise in § 135 Abs. 43 KFG 1967).

In der Paragraphenbezeichnung „§ 94_d“ findet sich ein überflüssiges Leerzeichen.

Es wird weiters auf ein fehlendes Leerzeichen aufmerksam gemacht („Abs. 1und“).

Auch wäre anzugeben, auf welche Novelle sich die vorgesehene Inkrafttretensbestimmung bezieht (vgl. LRL 41 in Verbindung mit Anhang 2, siehe auch die Vorgangsweise in den vorstehenden Absätzen). Da das BGBl.-Zitat vor der Kundmachung noch nicht feststeht, ist ein Platzhalter einzusetzen („BGBl. I Nr. xxx/2024“ oder alternativ „BGBl. I Nr. xxx/202x“).

Unter Berücksichtigung der zu Z 11 (§ 97 Abs. 1) des Entwurfs erstatteten Anregungen hätte Abs. 28 nach alledem zu lauten:

(28) § 24 Abs. 1 lit. o, § 26a Abs. 1, § 38 Abs. 6a, § 43 Abs. 2 und 4a, § 44b Abs. 5, § 53 Abs. 1 Z 2d, § 94c Abs. 3, § 94d Z 8d, § 97 Abs. 1, 1a und 1b sowie § 100 Abs. 10a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2024 treten mit 1. Juli 2024 in Kraft; gleichzeitig tritt § 52 lit. b Z 18 außer Kraft.

IV. Zu den Materialien

Zur Textgegenüberstellung:

Folgende Divergenzen zwischen dem „Novellenentwurf“ und der Spalte „Vorgeschlagene Fassung“ wurden festgestellt:

- § 43 Abs. 2: die Novellierungsanordnung „**§ 43 Abs. 2 lautet:**“ wurde in der vorgeschlagenen Fassung mit erfasst. Zudem fehlt die Angabe der geltenden Fassung des § 43 Abs. 2, sodass der gesamte Text der vorgeschlagenen Fassung trotz nur geringfügiger Änderungen gelb hervorgehoben wird.

- § 97 Abs. 1: „Die Mitwirkungsverpflichtung [...] punktueller Geschwindigkeitsüberwachung gemäß § 98b StVO...“ / „Die Mitwirkungsverpflichtung [...] punktueller Geschwindigkeitsüberwachung gem. § 98b StVO...“

In der Vorgeschlagenen Fassung wird das Wort gemäß abgekürzt.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschlieung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Prsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 21. Februar 2024

Fr die Bundesministerin fr EU und Verfassung:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt